



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2017/2018 - Ausgegeben am 09.04.2018 - 24. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Organisation und Struktur

103. Bestellung von Leiterinnen und Leitern der Fakultäten und Zentren

104. Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Leiterinnen und Leiter der Fakultäten und Zentren

Richtlinien, Verordnungen

105. Geschäftsordnung des Universitätsrats der Universität Wien

106. Vergütungsordnung für die Mitglieder des Universitätsrats

Wahlen

107. Wahl von 16 Mitgliedern und Ersatzmitgliedern aus dem Personenkreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in die Fakultätskonferenz der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

108. Wahl von 8 Mitgliedern und Ersatzmitgliedern aus dem Personenkreis der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in die Fakultätskonferenz der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

109. Wahl von 1 Mitglied und Ersatzmitgliedern aus dem Personenkreis des allgemeinen Universitätspersonals in die Fakultätskonferenz der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

110. Wahlen in die Zentrumskonferenz des Zentrums für Translationswissenschaft der Universität Wien

Organisation und Struktur

Nr. 103

Bestellung von Leiterinnen und Leitern der Fakultäten und Zentren

Das Rektorat hat gemäß § 20 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002 auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der betreffenden Organisationseinheit folgende Personen zu Leiterinnen und Leitern der Fakultäten und Zentren bestellt.

Die Funktionsperiode läuft bis 30. September 2018.

4. Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Hautsch
zum Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Der Rektor:
Engl

Nr. 104

Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Leiterinnen und Leiter der Fakultäten und Zentren

Das Rektorat hat gemäß § 5 Abs. 2 Organisationsplan auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Fakultät oder des Zentrums und nach Anhörung der Fakultätskonferenz oder der Zentrumskonferenz folgende Personen zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Leiterinnen und Leiter der Fakultäten und Zentren bestellt.

Die Funktionsperiode läuft bis 30. September 2018.

4. Univ.-Prof. Mag. Dr. Bernhard Kittel und
ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Michaela Schaffhauser-Linzatti
ab 5. April 2018
zum Vizedekan bzw. zur Vizedekanin der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Der Rektor:
Engl

Richtlinien, Verordnungen

Nr. 105

Geschäftsordnung des Universitätsrats der Universität Wien

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung vom 6.4.2018 gemäß § 21 Abs. 1 Z 16 Universitätsgesetz 2002 folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Universitätsrats sind von der oder dem Vorsitzenden sooft es die Interessen der Universität erfordern, zumindest aber einmal im Vierteljahr, einzuberufen.

- (2) Die oder der Vorsitzende hat den Universitätsrat unverzüglich einzuberufen, wenn dies von wenigstens zwei Mitgliedern des Universitätsrats unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.
- (3) Die Mitglieder des Universitätsrats sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung zu laden. Die Ladung und alle sonstigen Zustellungen an die Mitglieder des Universitätsrats können schriftlich, per Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung erfolgen.
- (4) Den Vorsitzenden der beiden Betriebsräte ist der Entwurf zur Tagesordnung gemäß Abs. 3 unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Der Universitätsrat kann (abweichend von Abs. 3) in einer Sitzung die Einberufung einer nächsten Sitzung beschließen. Nichtanwesende sind zu informieren.
- (6) Wird einem von mindestens zwei Mitgliedern des Universitätsrats geäußerten schriftlichen Verlangen nach Einberufung einer Sitzung (Abs. 2) von der oder dem Vorsitzenden nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, können die Antragstellerinnen und Antragsteller den Universitätsrat einberufen. In der Einberufung zur Sitzung ist auf die Säumnis der oder des Vorsitzenden hinzuweisen.

§ 2

Stimmrecht

Das Stimmrecht im Universitätsrat ist persönlich auszuüben. Stimmübertragungen sind unzulässig.

§ 3

Vorsitz

- (1) Der Universitätsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, als 1., 2. und 3. Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Universitätsrat nach außen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Universitätsrats wird bei zeitweiliger Verhinderung durch eine oder einen ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten.
- (4) Sind die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter dauernd verhindert oder aus dem Amt geschieden, ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
- (5) Die oder der Vorsitzende (Stellvertreterinnen und Stellvertreter) kann jederzeit ihre oder seine Funktion zurücklegen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
- (6) Die oder der Vorsitzende (Stellvertreterinnen und Stellvertreter) kann abberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Universitätsrats beantragt wird. Der Beschluss auf Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 4

Konstituierung

- (1) Die Funktionsperiode des Universitätsrats beträgt fünf Jahre und beginnt mit dem 1. März des betreffenden Jahres.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Universitätsrats der vorhergehenden Funktionsperiode hat die konstituierende Sitzung des neuen Universitätsrats so rechtzeitig einzuberufen, dass diese spätestens am Tag des Ablaufs der Funktionsperiode des vorhergehenden Universitätsrats stattfinden kann.
In der konstituierenden Sitzung ist von den vom Senat gewählten und von den von der Bundesregierung bestellten Mitgliedern ein weiteres Mitglied gemäß § 21 Abs. 6 Z 3 Universitätsgesetz 2002 zu wählen. Anschließend sind von den Mitgliedern des neuen Universitätsrats die oder der Vorsitzende sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter bis zum 30. April des betreffenden Jahres zu wählen.
- (3) Die konstituierende Sitzung ist bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden von der oder dem Vorsitzenden der

vorhergehenden Funktionsperiode des Universitätsrats zu leiten. Bei Verhinderung oder Befangenheit wird die oder der Vorsitzende von einer oder einem ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, in der Reihenfolge ihrer Stellvertretung (1., 2. und 3. Stellvertreterin oder Stellvertreter) vertreten. Sind alle Mitglieder des vorhergehenden Universitätsrats verhindert oder befangen, ist diese Funktion von der Rektorin oder vom Rektor wahrzunehmen.

§ 5

Befangenheit

- (1) Ein Mitglied gilt als befangen, wenn ein Grund im Sinne des § 7 AVG vorliegt.
- (2) Sofern der Universitätsrat nichts anderes beschließt, hat das befangene Mitglied für die Dauer der Beratung über diesen Gegenstand die Sitzung zu verlassen; befangene Mitglieder dürfen an der Abstimmung nicht teilnehmen.

§ 6

Auskunftspersonen

- (1) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit Auskunftspersonen zu den Sitzungen laden. Der Universitätsrat kann beschließen, seinen Sitzungen Auskunftspersonen beizuziehen. Die Anwesenheit der Auskunftspersonen ist auf den betreffenden Tagesordnungspunkt beschränkt.
- (2) Die Mitglieder des Rektorats, die oder der Vorsitzende des Senats, die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und die oder der Vorsitzende der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien haben das Recht, in den Sitzungen des Universitätsrats zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen. Die Beurteilung der Frage, welche Tagesordnungspunkte den jeweiligen Aufgabenbereich betreffen, obliegt der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrats. Auf Antrag eines Mitglieds kann in der Sitzung eine Abstimmung über die Entscheidung der oder des Vorsitzenden stattfinden.
- (3) Die Vorsitzenden der beiden Betriebsräte gemäß § 135 Abs. 3 UG sind zu allen Sitzungen einzuladen und haben jeweils das Recht an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 7

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung ist von der oder dem Vorsitzenden zu erstellen. Sie oder er hat ihr oder ihm vorliegende, schriftliche, mit Begründung versehene Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn die Anträge spätestens eine Woche vor der Sitzung gestellt werden.
- (2) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern vor der Sitzung bekannt zu geben. Ergänzungen der Tagesordnung können in der Sitzung auf Antrag eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.
- (3) Die Vorsitzenden der beiden Betriebsräte gemäß § 135 Abs. 3 UG haben jeweils bis längstens eine Woche vor der Sitzung das Recht, zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen, die mit der Ausübung ihrer Funktion als Betriebsrat im Rahmen ihrer innerbetrieblichen Interessenswahrnehmungskompetenz nach dem Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974, unmittelbar in Zusammenhang stehen und in die Zuständigkeit des Universitätsrats fallen. Die Beurteilung der Frage, ob dieser Zusammenhang vorliegt, obliegt der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrats. Auf Antrag eines Mitglieds kann in der Sitzung eine Abstimmung über die Entscheidung der oder des Vorsitzenden stattfinden.
- (4) Bei den von den Vorsitzenden der beiden Betriebsräte jeweils beantragten Tagesordnungspunkten, die von der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrats in die Tagesordnung aufgenommen werden, sind diese stimmberechtigt. Die diesbezüglichen Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden.

§ 8

Schriftliche Anbringen und Zustellungen

Soweit nach dieser Geschäftsordnung für Anträge oder sonstige Anbringen Schriftlichkeit vorgeschrieben ist, können diese nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung eingebracht werden. Dies gilt sinngemäß auch für Aussendungen an die Mitglieder des Universitätsrats.

§ 9

Sitzungen

Die Sitzungen des Universitätsrats sind nicht öffentlich.

§ 10

Leitung der Sitzung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er hat auf die Einhaltung der Geschäftsordnung zu achten.
- (2) Zu Beginn der Sitzung sind die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit festzustellen und eine Schriftführerin oder ein Schriftführer zu bestellen.

§ 11

Anträge

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zu stellen.
- (2) Die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass der Antrag schriftlich formuliert wird.
- (3) Die Vorsitzenden der beiden Betriebsräte gemäß § 135 Abs. 2 UG haben jeweils das Recht, Anträge zu allen Tagesordnungspunkten zu stellen, wenn der Antrag mit der Ausübung ihrer Funktion als Betriebsrat im Rahmen ihrer innerbetrieblichen Interessenswahrnehmungskompetenz nach dem Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974, unmittelbar in Zusammenhang steht und in die Zuständigkeit des Universitätsrats fällt. Die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass der Antrag schriftlich formuliert wird. Die Beurteilung der Frage, ob dieser Zusammenhang vorliegt, obliegt der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrats. Auf Antrag eines Mitglieds kann in der Sitzung eine Abstimmung über die Entscheidung der oder des Vorsitzenden stattfinden.

§ 12

Beschlusserfordernisse

- (1) Für einen Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern notwendig.
- (2) Ein Beschluss kommt - soweit keine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist - zustande, wenn diesem die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt (einfache Mehrheit). Sofern nicht geheime Abstimmung vorgesehen ist (§ 13 Abs. 2), entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 13

Durchführung der Abstimmung

- (1) Vor der Abstimmung wiederholt die oder der Vorsitzende die gestellten Anträge. Die oder der Vorsitzende hat den Abstimmungsvorgang zu erläutern und die Reihenfolge der Abstimmung festzulegen. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handheben.
- (2) Geheim ist abzustimmen,
 1. in Angelegenheiten, die ein Mitglied des Universitätsrats persönlich betreffen;
 2. wenn der Universitätsrat eine geheime Abstimmung beschließt.
- (3) Die oder der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden.

§ 14

Ausschüsse

- (1) Der Universitätsrat kann für einzelne Aufgaben Ausschüsse einrichten. Die Ausschüsse haben aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses haben aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden zu wählen. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind auf die Ausschüsse sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Ausschüsse haben die Entscheidungsfindung des Universitätsrats vorzubereiten. Der Universitätsrat kann beschließen, einen Ausschuss für einzelne Aufgaben mit Entscheidungsvollmacht auszustatten.

§ 15

Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterfertigen.
- (2) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:
 1. Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
 2. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer;
 3. alle Anträge mit Abstimmungsergebnissen;
 4. den wesentlichen Verlauf der Sitzung.
- (3) Auf Verlangen eines Mitglieds sind dessen Wortmeldungen wörtlich zu protokollieren.
- (4) Dem Protokoll sind die Einladung und die Tagesordnung beizulegen. Weitere Unterlagen und Schriftstücke können dem Protokoll als Beilagen beigelegt werden.
- (5) Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung anzufertigen und den Mitgliedern des Universitätsrats zu übermitteln.
- (6) Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der auf die Übermittlung des Protokolls folgenden Sitzung. Einsprüche gegen das Protokoll können schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden oder am Beginn der Sitzung mündlich eingebracht werden.
- (7) Eine Abschrift des Protokolls ist unverzüglich nach seiner Genehmigung den Vorsitzenden der beiden Betriebsräte gemäß § 135 Abs. 3 UG zu übermitteln.

§ 16

Geschäftsbeziehungen von Mitgliedern des Universitätsrats

- (1) Geschäftsbeziehungen zwischen Mitgliedern des Universitätsrats und der Universität bedürfen der Genehmigung durch den Universitätsrat. Das betroffene Mitglied hat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unverzüglich über die beabsichtigte Aufnahme der Geschäftsbeziehung zu unterrichten.
- (2) Die Genehmigung des Universitätsrats darf nur dann erteilt werden, wenn keine Befangenheit (§ 5) vorliegt.
- (3) Sofern der Universitätsrat nichts anderes beschließt, hat das betroffene Mitglied für die Dauer der Beratung über diesen Gegenstand die Sitzung zu verlassen; betroffene Mitglieder dürfen an der Abstimmung nicht teilnehmen.

§ 17

Informationsrecht

- (1) Der Universitätsrat oder mindestens zwei Mitglieder des Universitätsrats gemeinsam sind berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Universität zu informieren.
- (2) Informationsersuchen von mindestens zwei Mitgliedern sind zugleich mit der Übermittlung an die betreffenden Universitätsorgane der oder dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Die Stellungnahme des Universitätsorgans hat zu Händen der oder des Vorsitzenden an den Universitätsrat

zu ergehen und ist in der nächstfolgenden Sitzung des Universitätsrats zu behandeln.

§ 18

Büro des Universitätsrats

- (1) Zur Unterstützung des Universitätsrats wird in der Universität ein Büro eingerichtet.
- (2) Das Büro steht unter der Leitung der oder des Vorsitzenden.

Die Vorsitzende des Universitätsrats:

Nowotny

Nr. 106

Vergütungsordnung für die Mitglieder des Universitätsrats

Der Universitätsrat hat gemäß § 21 Abs. 11 Universitätsgesetz 2002 (UG) die Höhe der Vergütung für die Tätigkeit seiner Mitglieder selbst festzulegen. Die Vergütung ist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Gemäß § 21 Abs. 11 UG hat der (damalige) Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft mit der Universitätsräte-Vergütungsverordnung (UniRV) vom 5.9.2017 (BGBl. II Nr. 240/2017) eine Obergrenze für die Festlegung der Vergütung erlassen, die erstmals auf die Funktionsperiode des Universitätsrats ab 1. März 2018 anzuwenden ist.

Bei der Festsetzung der Vergütung unter Berücksichtigung der neuen Obergrenze sind die bisherigen Erfahrungen mit dem Zeitaufwand für die Mitglieder und die Stellung der Universität Wien ebenso zu berücksichtigen wie die längere Nicht-Valorisierung der Vergütung.

Der Universitätsrat hat daher in seiner Sitzung vom 6.4.2018 gem. § 21 Abs. 11 UG in Verbindung mit § 2 und 3 UniRV die Höhe der Vergütung für die Tätigkeit seiner Mitglieder für die vierte Funktionsperiode wie folgt festgesetzt:

Jährliche Vergütung für Mitglieder:	12.000,-- EUR (1.000,-- p.M.)
Jährliche Vergütung für stellv. Vorsitzende:	14.400,-- EUR (1.200,-- p.M.)
Jährliche Vergütung für die Vorsitzende:	18.000,-- EUR (1.500,-- p.M.)

Sitzungsgelder sind in der Vergütung bereits inkludiert.

Die Vergütung wird vierteljährlich anteilig im Nachhinein angewiesen.

Eine Vergütung für das vierte Quartal eines Kalenderjahres gebührt nicht, wenn ein Mitglied an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Plenums des Universitätsrats teilgenommen hat.

Zur Vergütung kommt bei auswärtigen Mitgliedern der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit hinzu.

Für Klausuren des Universitätsrats sind die Reisekosten der Mitglieder des Universitätsrats zu ersetzen.

Auch bei Arbeitsbesuchen an anderen Universitäten oder hochschulrelevanten Einrichtungen, wie beispielsweise Hochschulbehörden, werden die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten vergütet. Bei der Anberaumung und Durchführung von Arbeitsbesuchen ist auf die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit besonders Bedacht zu nehmen.

Für jene Arbeitsbesuche, die durch Ratsbeschlüsse beauftragt wurden, gebührt der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten im Sinne der vorigen Bestimmungen.

Falls ein auswärtiges Mitglied im Auftrag des Universitätsrats an dienstlichen Arbeitsgesprächen in Wien teilnimmt, die nicht an Sitzungstagen des Rates stattfinden, gebührt der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten.

Die Vorsitzende des Universitätsrats:
Nowotny

Wahlen

Nr. 107

Wahl von 16 Mitgliedern und Ersatzmitgliedern aus dem Personenkreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in die Fakultätskonferenz der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

Die Wahl von 16 Mitgliedern und von Ersatzmitgliedern aus dem Personenkreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in die Fakultätskonferenz der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien für eine Funktionsperiode von zwei Jahren findet

am Mittwoch, dem 25. April 2018

in der Zeit von 9 Uhr bis 14 Uhr

im Vorraum des Dekanats der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Wien (1010 Wien, Universitätsring 1)

statt.

Eine allfällige Wiederholungswahl findet am

Donnerstag, dem 26. April 2018 statt, Wahlzeit und Wahlort wie oben.

Wahlrecht und Stichtag

Die Vertreterinnen und Vertreter in der Fakultätskonferenz sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts ist der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien.

Aktiv wahlberechtigt sind alle Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 97 Universitätsgesetz 2002).

Verzeichnis der Wahlberechtigten

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Dekanin, Frau Univ.-Prof. Dr. Melanie Malzahn. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt von Mittwoch, dem 11. April 2018 bis Mittwoch, dem 18. April 2018, 13 Uhr zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten im Dekanat der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät auf. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich bei der Dekanin, per Adresse Dekanat der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät, Universitätshauptgebäude, Universitätsring 1, 1010 Wien (Amtsstunden Montag bis Donnerstag von 9 Uhr bis 16 Uhr und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr, E-Mail: barbara.riefler@univie.ac.at), Einspruch erhoben werden. Über Einsprüche hat die Dekanin längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist endgültig zu entscheiden.

Wahlvorschläge

Jede und jeder aktiv Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens eine Woche vor dem Wahltag (das ist Mittwoch, der 18. April 2018, 13 Uhr) schriftlich bei der Dekanin, per Adresse Dekanat der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät, z.Hdn. Frau Barbara Riefler, Universitätsgebäude, Universitätsring 1, 1010 Wien (Amtsstunden Montag bis Donnerstag von 9 Uhr bis 16 Uhr und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr) eingebracht werden, anderenfalls können sie nicht berücksichtigt werden.

Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerbende als die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter enthalten. Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung mit eigenhändiger Unterschrift aller darauf angeführten Wahlwerbenden beigelegt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Die Dekanin hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitzuteilen. Als Vertreterinnen und Vertreter des Wahlvorschlags gelten die Wahlwerbenden in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge. Eine mehrfach angeführte Person ist von der Dekanin aus allen Wahlvorschlägen zu streichen, ebenso Personen, deren Unterschrift auf dem Wahlvorschlag oder denen die Wählbarkeit fehlt. Zugelassene Wahlvorschläge sind spätestens drei Tage vor der Wahl (das ist ab Donnerstag, dem 19. April 2018) zur Einsicht im Dekanat der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät, Universitätshauptgebäude, Universitätsring 1, 1010 Wien (Amtsstunden Montag bis Donnerstag von 9 Uhr bis 16 Uhr und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr), aufzulegen. Der Stimmzettel hat sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu enthalten.

Bei der Erstellung der Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder in die Fakultätskonferenz ist auf den Frauenanteil (50%) zu achten. (vgl. § 20a UG)

Durchführung der Wahl

Die Dekanin leitet die Wahl. Sie bestellt Wahlleiterinnen und Wahlleiter.

Die Wahlen sind geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort durchzuführen, Briefwahl ist unzulässig. Grundsätzlich ist die Wahlberechtigung durch Vorlage des MitarbeiterInnenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Die Stimme kann gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der aufgelegten Stimmzettel abgegeben werden. Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlags ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen.

Nach Beendigung der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen festzustellen.

Die Dekanin hat nach dem d'Hondtschen Verhältniswahlrecht die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenen Vertreterinnen und Vertreter zu ermitteln.

Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlags ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen. Die auf dem Wahlvorschlag gereichten Wahlwerbenden sind gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Diese Wahlkundmachung gilt als Ladung zur Wahl!

Die Dekanin:
Malzahn

Nr. 108

Wahl von 8 Mitgliedern und Ersatzmitgliedern aus dem Personenkreis der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in die Fakultätskonferenz der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

Die Wahl von 8 Mitgliedern und von Ersatzmitgliedern aus dem Personenkreis der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in die Fakultätskonferenz der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien für eine Funktionsperiode von zwei Jahren findet

am Mittwoch, dem 25. April 2018
in der Zeit von 9 Uhr bis 14 Uhr
im Vorraum des Dekanats der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Wien (1010 Wien, Universitätsring 1)

statt.

Eine allfällige Wiederholungswahl findet am
Donnerstag, dem 26. April 2018 statt, Wahlzeit und Wahlort wie oben.

Wahlrecht und Stichtag

Die Vertreterinnen und Vertreter in der Fakultätskonferenz sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts ist der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien.

Aktiv wahlberechtigt sind alle Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002).

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sowohl der Personengruppe der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb als auch dem allgemeinen Universitätspersonal angehören, haben bis zum Ende der Auflagefrist des Wahlberechtigtenverzeichnisses bei der Dekanin, per Adresse Dekanat der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät, Universitätshauptgebäude, Universitätsring 1, 1010 Wien (Amtsstunden Montag bis Donnerstag von 9 Uhr bis 16 Uhr und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr, E-Mail: barbara.riefler@univie.ac.at), anzugeben, in welcher Personengruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen, anderenfalls verfällt ihr Wahlrecht.

Verzeichnis der Wahlberechtigten

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Dekanin, Frau Univ.-Prof. Dr. Melanie Malzahn. Das

Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt von Mittwoch, dem 11. April 2018 bis Mittwoch, den 18. April 2018, 13 Uhr zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten im Dekanat der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät auf. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich bei der Dekanin, per Adresse Dekanat der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät, Universitätshauptgebäude, Universitätsring 1, 1010 Wien (Amtsstunden Montag bis Donnerstag von 9 Uhr bis 16 Uhr und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr, E-Mail: barbara.riepler@univie.ac.at), Einspruch erhoben werden. Über Einsprüche hat die Dekanin längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist endgültig zu entscheiden.

Wahlvorschläge

Jede und jeder aktiv Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens eine Woche vor dem Wahltag (das ist Mittwoch, der 18. April 2018, 13 Uhr) schriftlich bei der Dekanin, per Adresse Dekanat der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät, z.Hdn. Frau Barbara Riepler, Universitätshauptgebäude, Universitätsring 1, 1010 Wien (Amtsstunden Montag bis Donnerstag von 9 Uhr bis 16 Uhr und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr) eingebracht werden, anderenfalls können sie nicht berücksichtigt werden.

Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerbende als die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter enthalten. Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung mit eigenhändiger Unterschrift aller darauf angeführten Wahlwerbenden beigelegt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Die Dekanin hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitzuteilen. Als Vertreterinnen und Vertreter des Wahlvorschlags gelten die Wahlwerbenden in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge. Eine mehrfach angeführte Person ist von der Dekanin aus allen Wahlvorschlägen zu streichen, ebenso Personen, deren Unterschrift auf dem Wahlvorschlag oder denen die Wählbarkeit fehlt. Zugelassene Wahlvorschläge sind spätestens drei Tage vor der Wahl (das ist ab Donnerstag, dem 19. April 2018) zur Einsicht im Dekanat der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät, Universitätshauptgebäude, Universitätsring 1, 1010 Wien (Amtsstunden Montag bis Donnerstag von 9 Uhr bis 16 Uhr und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr), aufzulegen. Der Stimmzettel hat sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu enthalten.

Bei der Erstellung der Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder in die Fakultätskonferenz ist auf den Frauenanteil (50%) zu achten. (vgl. § 20a UG)

Durchführung der Wahl

Die Dekanin leitet die Wahl. Sie bestellt Wahlleiterinnen und Wahlleiter.

Die Wahlen sind geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort durchzuführen, Briefwahl ist unzulässig. Grundsätzlich ist die Wahlberechtigung durch Vorlage des MitarbeiterInnenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Die Stimme kann gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der aufgelegten Stimmzettel abgegeben werden. Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlags ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen.

Nach Beendigung der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen festzustellen.

Die Dekanin hat nach dem d'Hondtschen Verhältniswahlrecht die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenen Vertreterinnen und Vertreter zu ermitteln.

Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlags ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen. Die auf dem

Wahlvorschlag gereihten Wahlwerbenden sind gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Diese Wahlkundmachung gilt als Ladung zur Wahl!

Die Dekanin:
Malzahn

Nr. 109

Wahl von 1 Mitglied und Ersatzmitgliedern aus dem Personenkreis des allgemeinen Universitätspersonals in die Fakultätskonferenz der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

Die Wahl von 1 Mitglied und von Ersatzmitgliedern aus dem Personenkreis des allgemeinen Universitätspersonals in die Fakultätskonferenz der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien für eine Funktionsperiode von zwei Jahren findet

am Mittwoch, dem 25. April 2018
in der Zeit von 9 Uhr bis 14 Uhr
im Vorraum des Dekanats der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Wien (1010 Wien, Universitätsring 1)

statt.

Eine allfällige Wiederholungswahl findet am
Donnerstag, dem 26. April 2018 statt, Wahlzeit und Wahlort wie oben.

Wahlrecht und Stichtag

Die Vertreterinnen und Vertreter in der Fakultätskonferenz sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts ist der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien.

Aktiv wahlberechtigt sind alle Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002).

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sowohl der Personengruppe der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb als auch dem allgemeinen Universitätspersonal angehören, haben bis zum Ende der Auflagefrist des Wahlberechtigtenverzeichnisses bei der Dekanin, per Adresse Dekanat der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät, Universitätshauptgebäude, Universitätsring 1, 1010 Wien (Amtsstunden Montag bis Donnerstag von 9 Uhr bis 16 Uhr und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr, E-Mail: barbara.riefler@univie.ac.at), anzugeben, in welcher Personengruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen, anderenfalls verfällt ihr Wahlrecht.

Verzeichnis der Wahlberechtigten

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Dekanin, Frau Univ.-Prof. Dr. Melanie Malzahn. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt von Mittwoch, dem 11. April 2018 bis Mittwoch, dem 18. April 2018, 13 Uhr

zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten im Dekanat der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät auf. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich bei der Dekanin, per Adresse Dekanat der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät, Universitätshauptgebäude, Universitätsring 1, 1010 Wien (Amtsstunden Montag bis Donnerstag von 9 Uhr bis 16 Uhr und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr, E-Mail: barbara.riefler@univie.ac.at), Einspruch erhoben werden. Über Einsprüche hat die Dekanin längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist endgültig zu entscheiden.

Wahlvorschläge

Jede und jeder aktiv Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens eine Woche vor dem Wahltag (das ist Mittwoch, der 18. April 2018, 13 Uhr) schriftlich bei der Dekanin, per Adresse Dekanat der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät, z.Hdn. Frau Barbara Riefler, Universitätsgebäude, Universitätsring 1, 1010 Wien (Amtsstunden Montag bis Donnerstag von 9 Uhr bis 16 Uhr und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr) eingebracht werden, anderenfalls können sie nicht berücksichtigt werden.

Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerbende als die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter enthalten. Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung mit eigenhändiger Unterschrift aller darauf angeführten Wahlwerbenden beigelegt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Die Dekanin hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitzuteilen. Als Vertreterinnen und Vertreter des Wahlvorschlags gelten die Wahlwerbenden in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge. Eine mehrfach angeführte Person ist von der Dekanin aus allen Wahlvorschlägen zu streichen, ebenso Personen, deren Unterschrift auf dem Wahlvorschlag oder denen die Wählbarkeit fehlt. Zugelassene Wahlvorschläge sind spätestens drei Tage vor der Wahl (das ist ab Donnerstag, dem 19. April 2018) zur Einsicht im Dekanat der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät, Universitätshauptgebäude, Universitätsring 1, 1010 Wien (Amtsstunden Montag bis Donnerstag von 9 Uhr bis 16 Uhr und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr), aufzulegen. Der Stimmzettel hat sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu enthalten.

Bei der Erstellung der Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder in die Fakultätskonferenz ist auf den Frauenanteil (50%) zu achten. (vgl. § 20a UG)

Durchführung der Wahl

Die Dekanin leitet die Wahl. Sie bestellt Wahlleiterinnen und Wahlleiter.

Die Wahlen sind geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort durchzuführen, Briefwahl ist unzulässig. Grundsätzlich ist die Wahlberechtigung durch Vorlage des MitarbeiterInnenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Die Stimme kann gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der aufgelegten Stimmzettel abgegeben werden. Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlags ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen.

Nach Beendigung der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen festzustellen.

Die Dekanin hat nach dem d'Hondtschen Verhältniswahlrecht die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenen Vertreterinnen und Vertreter zu ermitteln.

Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlags ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen. Die auf dem Wahlvorschlag gereichten Wahlwerbenden sind gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Diese Wahlkundmachung gilt als Ladung zur Wahl!

Die Dekanin:
Malzahn

Nr. 110

Wahlen in die Zentrumskonferenz des Zentrums für Translationswissenschaft der Universität Wien

Die Wahlen in die Zentrumskonferenz des Zentrums für Translationswissenschaft der Universität Wien für eine Funktionsperiode von zwei Jahren finden

am Donnerstag, dem 3. 5. 2018
in der Zeit von 09:00 bis 17:00 Uhr
im Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien (Gymnasiumstraße 50, 1190 Wien)

statt.

Es werden gewählt:

- 2 Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
- 1 Mitglied und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb und
- 1 Mitglied und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis des allgemeinen Universitätspersonals.

1 Mitglied aus dem Personenkreis der Studierenden wird nach den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien entsandt.

Eine allfällige Wiederholungswahl findet am Montag, dem 7. 5. 2018 statt, Wahlzeit und Wahlort wie oben.

Wahlrecht und Stichtag

Die Vertreterinnen und Vertreter in der Zentrumskonferenz sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts ist der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien.

Aktiv wahlberechtigt sind alle Universitätsprofessorinnen, Universitätsprofessoren (§ 97 Universitätsgesetz 2002), Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002) und alle Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002), jeweils für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter aus ihrem Personenkreis.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sowohl der Personengruppe der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb als

auch dem allgemeinen Universitätspersonal angehören, haben bis zum Ende der Auflagefrist des Wahlberechtigtenverzeichnisses bei der Zentrumsleiterin Univ.-Prof. Dr. Hanna Risku, Gymnasiumstraße 50, 1190 Wien, Öffnungszeiten des Büros: Dienstag, Mittwoch: 09:00 - 12:00 Uhr, Donnerstag: 14:00 - 16:00 Uhr, E-Mail-Adresse: translation@univie.ac.at, anzugeben, in welcher Personengruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen, anderenfalls verfällt ihr Wahlrecht.

Verzeichnis der Wahlberechtigten

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Zentrumsleiterin Univ.-Prof. Dr. Hanna Risku. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt von Mittwoch, den 11. 4. 2018, 09:00 Uhr bis Mittwoch, den 18. 4. 2018, 12:00 Uhr zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten im Büro des Zentrums für Translationswissenschaft, Gymnasiumstraße 50, 1190 Wien auf. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich bei der Zentrumsleiterin Univ.-Prof. Dr. Hanna Risku, Gymnasiumstraße 50, 1190 Wien, Öffnungszeiten des Büros: Dienstag, Mittwoch: 09:00 - 12:00 Uhr, Donnerstag: 14:00 - 16:00 Uhr, E-Mail-Adresse: translation@univie.ac.at, Einspruch erhoben werden. Über Einsprüche hat die Zentrumsleiterin längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist endgültig zu entscheiden.

Wahlvorschläge

Jede und jeder aktiv Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens eine Woche vor dem Wahltag (das ist Donnerstag, der 26. 4. 2018) schriftlich bei der Zentrumsleiterin Univ.-Prof. Dr. Hanna Risku, Gymnasiumstraße 50, 1190 Wien, Öffnungszeiten: Dienstag, Mittwoch: 09:00 - 12:00 Uhr, Donnerstag: 14:00 - 16:00 Uhr, eingebracht werden, anderenfalls können sie nicht berücksichtigt werden. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerbende als die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter enthalten. Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung mit eigenhändiger Unterschrift aller darauf angeführten Wahlwerbenden beigefügt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Die Zentrumsleiterin hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitzuteilen. Als Vertreterinnen und Vertreter des Wahlvorschlags gelten die Wahlwerbenden in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge. Eine mehrfach angeführte Person ist von der Zentrumsleiterin aus allen Wahlvorschlägen zu streichen, ebenso Personen, deren Unterschrift auf dem Wahlvorschlag oder denen die Wählbarkeit fehlt. Zugelassene Wahlvorschläge sind spätestens drei Tage vor der Wahl (das ist ab Montag, dem 30. 4. 2018) zur Einsicht am Büro des Zentrums für Translationswissenschaft, Gymnasiumstraße 50, 1190 Wien, Öffnungszeiten des Büros: Dienstag, Mittwoch: 09:00 - 12:00 Uhr, Donnerstag: 14:00 - 16:00 Uhr, aufzulegen.

Der Stimmzettel hat sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu enthalten.

Bei der Erstellung der Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder in die Zentrumskonferenz ist auf den Frauenanteil zu achten. (vgl. § 20a UG)

Durchführung der Wahl

Die Zentrumsleiterin leitet die Wahl. Sie bestellt Wahlleiterinnen und Wahlleiter.

Die Wahlen sind geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort durchzuführen, Briefwahl ist unzulässig. Grundsätzlich ist die Wahlberechtigung durch Vorlage des MitarbeiterInnenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Die Stimme kann gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der aufgelegten Stimmzettel abgegeben werden. Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlags ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen.

Nach Beendigung der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen festzustellen.

Die Zentrumsleiterin hat nach dem d'Hondtschen Verhältniswahlrecht die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenen Vertreterinnen und Vertreter zu ermitteln.

Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlags ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen. Die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerbenden sind gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Diese Wahlkundmachung gilt als Ladung zur Wahl!

Die Zentrumsleiterin:
Risku

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.